Schutz- und Hygienekonzept der Solarstromsternwarte Oberreiths

Offizielles Schutz- und Hygienekonzept Gem. § 20 Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

in der Solarstromsternwarte Oberreith des Vereins Astronomie im Chiemgau e.V. Oberreith 6a, 83567 Unterreit

Diese Hygienekonzept ist in der Sternwarte ständig aufzubewahren und Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Zur besseren Lesbarkeit des Dokuments wird im Folgenden nur die männliche Bezeichnung verwendet, die Bezeichnungen für die Geschlechter "weiblich" und "divers" gelten als darin eingeschlossen.

Für Besucher der Sternwarte steht der großzügig bemessene Parkplatz des Wildparks Oberreith zur Verfügung. Hier wird auf das Parkplatzkonzept für den Wildpark verwiesen. Ein eigenes Parkplatzkonzept: nicht erforderlich.

Besuchern der Sternwarte stehen die Toilettenanlagen des Wildparks Oberreith zur Verfügung. Hier wird auf das Hygienekonzept für den Wildpark verwiesen. Ein eigenes Hygienekonzept für die Toilettenanlagen ist nicht erforderlich.

Die Solarstromsternwarte ist nicht betrieblicher Teil des Wildparks Oberreith. Sie stellt keine Freizeiteinrichtung dar. Sie wird gemäß der Satzung des Vereins Astronomie im Chiemgau e. V. als öffentliche Volkssternwarte betrieben und ist als Bildungseinrichtung steuerlich anerkannt. Für die Erstellung des Hygienekonzeptes sind daher die Rahmenhygienekonzepte für Bildungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

In die folgenden Maßnahmen erhalten alle Mitarbeitenden eine Einweisung, bevor sie zum ersten Mal wieder den Führungsdienst aufnehmen.

I. Bauliche Struktur, Ablauf der Führungen, Steuerung und Reglementierung des Besucherverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

I.1 Bauliche Struktur

- 1. Die Solarstromsternwarte verfügt über einen Beobachtungsraum mit 100 qm. Mit einer baulichen Höhe von ca. 10 m. Sie wird über eine doppelflügelige Tür betreten. Im Pultdach der Sternwarte befindet sich eine 2,4 m Breite Luke, die sich über die gesamte Länge des Daches erstreckt.
- 2. Des Weiteren befinden im Außengelände des Wildparkes Oberreith freie Flächen von bis zu 1000qm (Siehe Anlage Lageplan Wildpark Oberreith) die mit genutzt werden können, sofern zusätzliches Führungspersonal (mind. 2 Personen) zur Verfügung steht..

I.2 Beschränkung der Besucherzahl, Anmeldung, Zutritt und Dauer

1. Zur Sicherung eines Mindestabstandes von 1,5 m ist die die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher im Sternwartengebäude auf 10 begrenzt bei gleichzeitiger

- Anwesenheit von 2 Personen des Führungspersonals. Für Beobachtungen im Freigelände sind zur Wahrung der Übersicht maximal weitere 10 Personen zugelassen.
- 2. Bei gebuchten Gruppenführungen zb. Schulklassen kann auf max. 20 Personen erweitert werden (Siehe §20 Verordnung zu Schulen)
- 3. Die Besucher müssen sich für eine Führung vorab per Mail mit ihren Kontaktdaten gemäß § 14. BaylfSMV anmelden. Bei Ferienprogrammen übernimmt der Veranstalter diese Pflicht. Nicht angemeldete Personen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die maximale Personenanzahl noch nicht erreicht ist. Diese müssen ihre Kontaktdaten hinterlassen
- 4. Der Zutritt auf das Gelände erfolgt über den seitlichen Eingang des Wildparkes, über diesen Eingang wird der Wildpark wieder verlassen. Aufgrund der Großzügigkeit des Geländes ist eine separate Besucherführung nicht erforderlich.
- 5. Die Führungen sind auf maximal 90 Minuten beschränkt.

<u>I.3</u> Sicherung des Mindestabstandes

- 1. Sowohl im Freien als auch in der Sternwarte ist ein Mindestabstand von 1,5 m untereinander einzuhalten. Davon befreit sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister.
- 2. Die Besucher können im Freien auf den in großem Abstand aufgestellten Bierbänken auf der Wiesenfläche Platz nehmen, max. 2 Personen pro Bank. (Ausnahmen siehe I.3.1)
- 3. Innerhalb der Sternwarte werden maximal 10 Besucherstühle in Abstand von 1,5 aufgestellt. Diese ersetzen ansonsten erforderliche Markierungen auf dem Boden. Besucher haben auf diesen Stühlen Platz zu nehmen, sofern sie sich nicht auf der Beobachtungsplattform befinden. Der Abstand zwischen den Stühlen darf nur im Einverständnis mit dem Führungspersonal und nur für in einem Hausstand lebenden Personen unterschritten werden.
- 4. Die fahrbare Beobachtungsplattform darf nur durch in einem Hausstand lebende Personen gleichzeitig betreten werden.
- 5. Ein Wechsel der Beobachtungsgruppe erfolgt nach Abstimmung unter dem Führungspersonals. Dabei verlassen die Besucher der Sternwarte über einen separaten Ausgang (Fluchttreppe) die Sternwarte. Erst nachdem die erste Gruppe die Sternwarte verlassen hat dürfen die zweite Gruppe die Sternwarte betreten.
- 6. Für jede Beobachtergruppe ist eine Person aus dem Führungspersonal zu bestimmen, die auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten hat.

II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- 1. Besucher haben innerhalb der Sternwarte FFP2/Medizinische Masken zu tragen, sofern sie nicht zum Personenkreis zählen, die nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung hiervon befreit sind. Dies gilt auch für die Beobachtung am Teleskop. Im Freien kann auf das Tragen der Masken verzichtet werden.
- 2. Die Außentüre der Sternwarte wird komplett geöffnet, um für Ein- und Austretende den Mindestabstand zu gewährleisten. Zusammen mit der geöffneten Dachluke entsteht ein ständiger Luftzug, der einen großzügigen Luftaustausch gewährleistet.
- 3. Beim Betreten der Sternwarte stehen Desinfektionsmittel bereit.
- 4. Während der Beobachtung werden die Besucher einzeln zum Betreten der Beobachtungsplattform aufgefordert, nachdem der vorherige Beobachter ihren Sitzplatz wieder eingenommen haben.
- 5. Die Okulare zur Teleskopbeobachtung sind zur einfacheren Reinigung präpariert und werden nach jeder Beobachtung zusammen mit dem Okularauszug mit Desinfektionsmittel gereinigt. Die übrigen möglichen Kontaktflächen sind vor und nach der Führung zu reinigen.

- 6. Jeder Besucher bekommt eine Schutzbrille.
- 7. Auf die Erhebung eines Eintritts wird verzichtet, stattdessen werden Spenden in eine bereitgestellt Spendenbox erbeten. Bei Gruppenführungen soll eine Überweisung der vereinbarten Gebühr erfolgen.

III. Schutz des eigenen Führungspersonals

- 1. Das Führungspersonal wird auf die Freiwilligkeit der Mitarbeit hingewiesen.
- 2. Mindestabstand von 1,5 m muss auch zwischen den Mitarbeitenden des Führungspersonals eingehalten werden. Sie sind zur ausreichenden Händehygiene anzuhalten.
- 3. FFP2/Medizinische Masken sind vom Führungspersonal im Sternwartengebäude zu jeder Zeit zu tragen. Diese sind vom Verein Astronomie-im-Chiemgau e. V. auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 4. Jeder Mitarbeitende wird in die Hygienevorschriften eingewiesen.
- 5. Verantwortlicher Ansprechpartner ist Thomas Hilger (Vorsitzender)

IV. Aufbewahrung

- 1. Dieses Dokument ist schriftlich oder digital in fixierter, nicht veränderlicher Form vorzuhalten und "auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen".
- 2. Die von den Besuchern erhobenen Daten werden nach einer Frist von einem Monat gelöscht bzw. vernichtet.

Thomas III an	Thomas Hilger 1. Vorsitzende Astronomie im Chiemgau e. V	Oberreith den 28.092021
Thomas III are		
Thomas IIII ass		
		Thomas IIIIaan

Anlage 1:

